

KARL - FRANZENS - UNIVERSITÄT GRAZ
Institut für Österreichisches und internationales Unternehmens- und Wirtschaftsrecht
ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard SCHUMMER
Vorsitzender der Curricula-Kommission Rechtswissenschaften

Universitätsstraße 15/C4, 8010 Graz
tel. ++43 316 3803575
e-mail: gerhard.schummer@uni-graz.at

S. g. Herrn Bundesminister
Dr. Johannes Hahn
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Stellungnahme der Curricula-Kommission Rechtswissenschaften der Universität Graz
zum Begutachtungsentwurf eines Universitätsrechts-Änderungsgesetzes 2008
(GZ BMWF-52.250/0135-I/6a/2008)

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Namens der Curricula-Kommission Rechtswissenschaften der Universität Graz übermittle ich unsere Stellungnahme zum Ministerialentwurf des Universitätsrechts-Änderungsgesetzes 2008. Wir beschränken uns in der Stellungnahme ausschließlich auf die studienrechtlichen Bestimmungen (§§ 51 bis 93 UG) der geplanten Novelle; dass wir in der vorliegenden Stellungnahme auf sonstige Punkte im Ministerialentwurf nicht eingehen, ist nicht als Zustimmung zu werten.

Zu Art 1 Z 103 (§ 54 Abs 3 UG):

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Arbeitsaufwand für Bachelorstudien hinkünftig nicht mehr starr mit 180 ECTS-Anrechnungspunkten festgelegt sein soll, sondern bis zu 240 ECTS-Anrechnungspunkten betragen kann. Die Flexibilisierung des Arbeitsaufwandes für Bachelorstudien erfüllt einen schon des Öfteren von uns geäußerten Wunsch, um bei einem Umstieg auf die Bologna-Architektur ein rechtswissenschaftliches Bachelorstudium anbieten zu können, das den Zugang zu den juristischen Kernberufen (Rechtsanwalt, Notar, Richter und Staatsanwalt) ermöglicht. Es besteht daher auch kein Einwand, dass der Entwurf eine Aus-

weitung des Bachelor-Studiums auf bis zu 240 ECTS-Anrechnungspunkte nur unter der Voraussetzung zulässt, dass dies zur Erlangung der „Beschäftigungsfähigkeit“ erforderlich ist. Die im Entwurf geforderte Vorlage eines Gutachtens des Wissenschaftsrates zur Beschäftigungsfähigkeit sollte allerdings überdacht werden. Aufgrund der dem Wissenschaftsrat in § 119 Abs 2 UG zugewiesenen Aufgaben erscheint eine Kompetenz zur Erstellung eines Gutachtens über die Beschäftigungsfähigkeit zweifelhaft zu sein.

Die im Entwurf als weitere Voraussetzung geforderte internationale Vergleichbarkeit der Studiendauer halten wir allerdings für bedenklich. Die Notwendigkeit eines 240 ECTS-Anrechnungspunkte umfassenden Studiums im Bereich der Rechtswissenschaften ergibt sich aus nationalen Bestimmungen, die den Zugang zu juristischen Kernberufen reglementieren; nach § 2 Z 5 UG ist die Berücksichtigung der Erfordernisse der Berufszugänge ein leitender Grundsatz für die Universitäten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Zulässigkeit eines über 180 ECTS-Anrechnungspunkten hinausgehenden Studiums kann daher nicht von einer international vergleichbaren Studiendauer abhängig sein, zumal die Zugangsbeschränkungen zu juristischen Kernberufen international vollkommen unterschiedlich geregelt sind.

Bedauerlicherweise findet sich im Entwurf zu § 54 Abs 3 UG für Masterstudien nach wie vor eine Untergrenze von mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkten. Die bei Bachelorstudien geplante Flexibilisierung sollte auch für Masterstudien eingeführt werden. Dem Grundgedanken der Bologna-Erklärung folgend sollte ein Bachelor- und darauf aufbauendes Masterstudium mit einem Gesamtaufwand von 300 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren sein. Unsere Ansicht nach ist ein „4+2-Modell“ nicht Bologna-konform. Bei Bachelorstudien mit über 180 ECTS-Anrechnungspunkten sollte die Möglichkeit bestehen, ein darauf aufbauendes Masterstudium mit weniger als 120 ECTS-Anrechnungspunkten anzubieten. Gerade im Bereich der Rechtswissenschaften würde man den Absolventen von Bachelorstudien attraktive einjährige Masterstudien anbieten können, die für den Arbeitsmarkt relevante Spezialbereiche behandeln.

Wir geben schließlich auch zu bedenken, dass nach dem vorliegenden Entwurf bei Umsetzung eines vierjährigen Bachelorstudiums, eines nachfolgenden zweijährigen Masterstudiums und eines ab 1.10.2009 zwingend dreijährigen Doktoratstudiums die Mindeststudiendauer bis zum Doktorat neun Jahre betragen würde. Derzeit ist es für Studierende der Rechtswissenschaften noch möglich, das Diplom- und Doktoratstudium in einer Mindestzeit von sechs Jahren zu

absolvieren. Die geplante Regelung würde also zu einer Verlängerung der Studienzeit von 50% führen. Ohne entsprechende Aufstockung des Budgets ist eine derartige Verlängerung der Studienzeit für Universitäten auch finanziell nicht zu verkraften.

Zu Art 1 Z 104 (§ 54 Abs 5 UG):

Diese Bestimmung sieht vor, dass Curricula und vor allem Änderungen von Curricula nur mit 1. Oktober in Kraft treten können. Unsere Ansicht nach sollten Änderungen von Curricula auch mit Stichtag 1. März möglich sein.

Zu Art 1 Z 107 (§ 54 Abs 10 UG):

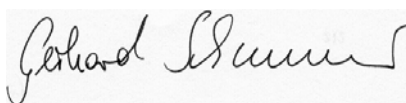
Nach dieser Bestimmung ist „in den Bachelor- und Masterstudien die Ermöglichung der Durchführung von Auslandsemestern vorzusehen“. Unserer Ansicht nach geht aus dieser Formulierung nicht klar hervor, ob in den Curricula verpflichtend ein Auslandsemester vorzusehen ist. Wir geben zu bedenken, dass bei „Massenstudien“ die Umsetzung einer solchen Verpflichtung sehr schwierig wäre. Eine Verpflichtung dieser Art soll daher nicht vorgeschrieben werden.

Zu Art 1 Z 115 (§ 64 Abs 4 und 5 UG):

Unserer Ansicht nach sollte die Kompetenz zur rechtlichen Prüfung der Gleichwertigkeit von Studienabschlüssen anerkannter postsekundärer in- und ausländischer Bildungseinrichtungen bezüglich der Zulassung zu Master- und Doktoratstudien nicht dem Rektorat, sondern dem „studienrechtlichen Organ“ zugeordnet werden.

Namens der Curricula-Kommission ersuche ich höflich um Berücksichtigung unserer Vorschläge bzw Anregungen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Graz, am 14.8.2008

ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Schummer
Vorsitzender der Curricula-Kommission